

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Zukunft Oldenburgs im deutschen Reich

Ramsauer, Peter

Oldenburg, 1919

2. Das Großherzogtum Oldenburg in seiner Verfassung bis zur Abdankung des Großherzogs.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82188)

diesen beauftragten Behörden übertragen werden kann.

2. Das Großherzogtum Oldenburg in seiner Verfassung bis zur Abdankung des Großherzogs.

Es ist eine törichte Mengstlichkeit, wenn Leute meinen, man dürfe nicht mehr von einem Großherzogtum Oldenburg sprechen, ohne wenigstens einen Zusatz zu machen, der die Beziehung auf einen früheren Zustand andeute, und müsse in der Ortsbezeichnung das übliche „i/Gr.“ etwa durch die Worte „an der Spitze“ ersetzen. Wie sich die Anschriften im Gegensatz zu Oldenburg in Holstein festsetzen werden, mag man abwarten, das „Großherzogtum Oldenburg“ ist jedenfalls bis weiter ein geschichtlich-geographisch berechtigter Begriff, mindestens doch so, wie man noch heutzutage von einem „Herzogtum Warschau“ redet. Hier handelt es sich um die Festlegung des bisherigen äußeren Bestandes und des innerlich-staatlichen Charakters unseres Großherzogtums.

a) Neuerer Bestand.

Nur drei Fürsten unseres Landes haben den großherzoglichen Titel geführt. Verliehen wurde derselbe 1815 durch die Wiener Kongress-Akte dem Herzog Peter Friedrich Ludwig, der jedoch, aus verschiedenen Ursachen über das Ergebnis jener Versammlung verstimmt, keinen Gebrauch davon machte. Erst Paul Friedrich August nannte sich bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1829 Großherzog von Oldenburg, der Landesherr, in dessen letztem Lebensjahre († 1853) das Großherzogtum in die Reihe der Verfassungsstaaten getreten war unter der Bezeichnung der drei Landesteile:

1. des Herzogtums Oldenburg mit der Herrschaft Fever als integrierendem Teil;
 2. des Fürstentums Lübeck;
 3. des Fürstentums Birkenfeld
- als Bestand eines „unteilbaren Staats“.

Dieser Besitz war durch eine Reihe von Zufälligkeiten und durch die verschiedensten Rechtstitel in der Hand des Fürstenhauses vereinigt.

Mit dem Tode des letzten Grafen Anton Günther (1667) waren die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark gefallen.

Von dem russischen Kaiser gegen Ansprüche an Holstein-Gottorp eingetauscht, wurde das Land zur Ausstattung der jüngeren Linie dieses Hauses verwandt (1773) und dem Fürstbischof von Lübeck, Friedrich August, übertragen, der vom deutschen Kaiser den Herzogstitel erhielt (1774). Das Land umfaßte die Städte Oldenburg und Delmenhorst, die Gebiete der jetzigen Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel (ohne die Landgemeinde Barel), Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Gemeinde Dötlingen.

1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde das Bistum Lübeck vererbliches weltliches Fürstentum, neu erworben wurden Stadt und Landgemeinde Wildeshausen, die Gemeinden Großenkneten und Suntlosen, die münsterschen Ämter Behta und Cloppenburg, das auch das jetzige Amt Friesoythe umfaßte.

1817 kamen hinzu das Fürstentum Birkenfeld, die Gemeinden Damme und Neuenkirchen, Goldenstedt links der Hunte.

1823 Stadt Jever und das Gebiet der jetzigen Ämter Jever und Rüstringen.

1826 die Herrlichkeit Dinflage.

1854 Stadt und Landgemeinde Barel, die Gemeinden Accum, Fedderwarden und Sengwarden.

1866 das Amt Ahrensböök, das die Gebiete der Ämter Schwartau und Gutin des Fürstentums Lübeck örtlich zusammenschloß.

Diesen Besitzerwerbungen gegenüber stand die Abtretung der Jadegebiete zur Anlegung des Kriegshafens (Wilhelmshaven) in den Jahren 1853 u. 1864.

Nach diesen Zugängen und Abgängen stellte sich die Größe und Einwohnerzahl für Herzogtum Oldenburg auf 5383 Quadratkilometer mit 390 681 Einwohnern, Fürstentum Lübeck 541 Quadratkilometer mit 41 287 Einwohnern, Fürstentum Birkenfeld 503 Quadratkilometer mit 50 450 Einwohnern, zusammen 6427 Quadratkilometer mit 482 403 Einwohnern.

nach der Zählung von 1910, nach der kaum ein nennenswerter Zuwachs eingetreten sein wird, so daß bei gleichem Besitz die Seelenzahl etwas unter einer halben Million beträgt.

b) Der innere Charakter.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß unser Großherzogtum keine Jahrhunderte lange Geschichte der Zusammengehörigkeit aufzuweisen hat, daß vielmehr die äußere Verbindung der drei Landesteile auf historischen Zufälligkeiten beruht, die bei der Verschiedenartigkeit der Masse die Verschmelzung zu einem einheitlichen Körper nicht ergeben konnten. Oder, was ist es, selbst von dem Gesichtspunkt der Partikulargeschichte aus betrachtet, anders als eine Zufälligkeit, wenn eine Gräfin von Stotel dem Grafen von Oldenburg Landwürden als Brautgabe zubringt?; wenn ein launenhafter russischer Kaiser zu einem „anständigen Etablissement“ der jüngeren Linie von Holstein-Gottorp die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eintauscht und wenn der Repräsentant dieses Hauses in der Zeit zugleich erwählter Besitzer des Bistums Lübeck ist, das einige Zeit später in ein weltliches erbliches Fürstentum umgewandelt wird? oder wenn die diplomatischen Künstler auf dem Wiener Kongreß aus Säkularisationen und Mediatisierungen am linken Rheinufer ein Fürstentum Birkenfeld zusammenfließen, das ihnen eine geeignete Entschädigung für die Verdienste des Herzogs von Oldenburg zu sein scheint?

Von einer Politik dieses Großherzogtums kann überhaupt erst nach seinem Eintritt in die Reihe der konstitutionellen Staaten die Rede sein, und da sieht man, wie 1849 drei Sonderlandtage für die drei Landesteile verlangt werden und daß das Fürstentum Birkenfeld, als dies Zugeständnis nicht gemacht wurde, bei zwei Landtagen zum Großherzogtum die Beteiligung an der Wahl verweigert. Noch im Jahre 1864 durfte ein intelligenter Abgeordneter aus diesem Fürstentum, zwar nicht in öffentlicher Sitzung des Landtages, aber unter Kollegen und im Verkehr mit weiten Kreisen laut aussprechen, daß die Vereinigung mit Frankreich das Ziel des linken Rheinufers sein müsse. Die Fürstentümer erhielten ihre Provinzialräte mit begutachtender Stimme, die Gemeinschaftlichkeit beschränkte sich auf den ge-

meinsamen Landtag, in dem sie bei den vorwiegenden Angelegenheiten des Herzogtums meist überflüssige Statisten blieben, während in ihren eigenen Angelegenheiten die Abhängigkeit von der Mehrheit der Vertreter des Herzogtums unangenehm empfunden wurde. Es existiert nicht einmal ein gemeinsames Gesetzblatt für das Großherzogtum, sondern ein besonderes Organ für jeden Landes-
teil. Charakteristisch aber und von ausschlaggebender Bedeutung ist die getrennte Finanzwirtschaft. Nur gewisse Zentralausgaben sind gemeinsam, und periodenweise werden die Anteile bestimmt, zu denen die drei Landesteile zur Deckung derselben beizutragen haben. Gegen den Versuch einer Finanzgemeinschaft hat das Fürstentum Lübeck sich entschieden ablehnend verhalten, und noch in diesen Tagen ist die Geneigtheit, im Staatsverbände des Großherzogtums zu verbleiben, ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß keine Finanzgemeinschaft mit dem Herzogtum eingeführt werde. Landarmenverband und neuerdings Landstraßenverband hat jedes Fürstentum für sich. Das Herzogtum hat sein eigenes Staatsbahnetz, Birkenfeld fällt mit der verstaatl. früheren Rhein-Nahe-Bahn in das Gebiet des preussisch-hessischen Verbandes, Lübeck hat seine erste Verbindung durch das inzwischen gleichfalls verstaatlichte Altona-Kieler Aktienunternehmen erhalten, die preussische Staatsbahn betreibt von Gütin aus die Strecken nach dem Osten und ist im Begriff, von Neustadt nach Schwartau durch großh. oldenburgisches Gebiet zu bauen; im übrigen wird der Verkehr durch die Gütin-Lübecker Privatbahn vermittelt. Industrie hat das Fürstentum Lübeck nicht aufzuweisen, das Land gravitiert nach seiner holsteinischen Nachbarschaft und hat seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt in der freien und Hansestadt Lübeck.

Birkenfeld hat seine weltbekannte Achatindustrie, die mit den übrigen Teilen des Großherzogtums in keinem Zusammenhange steht. Von einer einheitlichen Zoll- und Steuerpolitik der drei Landesteile hat nie die Rede sein können, als bezeichnend für die Verhältnisse muß aber angeführt werden, daß auch die Verwaltung in Steuerfachen der Fürstentümer den benachbarten preussischen Behörden überlassen ist. In kirchlichen Angelegenheiten haben Oldenburg und Lübeck wenigstens einige persönliche Fühlung, mit

Birkenfeld ist nicht einmal eine solche Wechselbeziehung vorhanden. Im höheren Schulwesen beschränkt sich die Zusammengehörigkeit auf die staatliche Aufsicht, das Volksschulwesen wird separat verwaltet, die Fürstentümer haben keinen Anteil an den Seminarien des Herzogtums und entbehren der eigenen Anstalten für Ausbildung ihrer Volksschullehrer. Für die Justizorganisation ist jetzt die Reichsgesetzgebung maßgebend, auf Grund derselben gehört das Fürstentum Pübeck zum Landgericht der freien Nachbarstadt, Birkenfeld nach Saarbrücken. Aber auch die Organisation der Verwaltungsbehörden ist eine von der des Herzogtums durchaus abweichende und in den unteren Organen der Gemeinde- bzw. Kommunalverfassung nicht einmal übereinstimmende.

Nichts liegt dem Verfasser ferner, als aus diesen Zuständen den Fürsten des Landes, der Statsregierung oder dem Landtage einen Vorwurf zu machen. Im Gegenteil soll ausdrücklich anerkannt werden, daß der Großherzog Nikolaus Friedrich Peter während seiner langjährigen Regierung allen drei Landesteilen das gleiche, unermüdlige Interesse und seine unverdroffene Arbeitsfreudigkeit zugewandt hat. Auch Staatsregierung und Landtag haben sich redlich und einsichtsvoll bemüht, die Einrichtungen in den Fürstentümern den wechselnden politischen Verhältnissen und Einflüssen anzupassen. Einen einheitlichen Staat aus dem Großherzogtum zu schaffen, war bei der getrennten Belegenheit der drei Landesteile und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Grundlagen ausgeschlossen; jeden einzelnen Landesteil für sich zu einem selbständigen Staatsganzen zu gestalten, war bei der Kleinheit des Umfangs und der geringen Bevölkerungszahl auch für das Herzogtum nicht möglich. Dazu kamen die Verschiedenheiten im Innern des letzteren: Marsch und Geest, Gebiete der Deichordnung und der Wasserordnung, Abweichungen der Stammesarten, der Unterschied der Konfessionen, von denen der Süden mit der vorwiegend katholischen Bevölkerung in Angelegenheiten der Kirche und Schule seinen natürlichen Schwerpunkt außerhalb des Landes findet. Selbst wenn man diesen inneren Gegensätzen keine entscheidende Bedeutung beimessen will, so war das Herzogtum nicht nur unermögend, die ihm nach der Reichsverfassung verbliebenen Zuständigkeiten selbständig auszuüben, sondern

auch zu schwach, um als Bundesstaat die berechtigten Interessen seines Gebiets den Nachbarstaaten gegenüber mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten.

Das Herzogtum hat in den letzten Jahrzehnten eine beachtenswerte Industrie aufzuweisen; aber diese entbehrt der Selbständigkeit. Das Land hat keine Rohprodukte an Erzen, Holz oder Kohle, keine dichte Bevölkerung, die geeignet wäre, billige Arbeitskräfte herzugeben, keine Großkapitalisten, kein kaufkräftiges Hinterland. Die Unterweserplätze haben den großen Vorzug der Wasserstraße, z. T. von einer Tiefe, die für den Weltverkehr ausreicht. Dieser Faktor allein genügt nicht. Rheinland und Bremen haben das Kapital für die Anlage beschafft und die Unternehmungen gegründet. Der hoch erfreuliche kaufmännische Verkehr, der sich namentlich in Brake entwickelt hat, läßt sich in das Wort „Speditionsgeschäft“ zusammenfassen. Die blühende Industrie von Delmenhorst und Umgegend ist in dem Maße von Bremer Kapital und Unternehmungsgeist abhängig, daß die während des Krieges über weitere Gebiete ausgedehnte Organisation des Arbeitsnachweises, die bei der Demobilisation wichtige Dienste leistet, es wagen durfte, den ganzen Bezirk als bremisches Industriegebiet in Anspruch zu nehmen.

Wir sind Küstenbewohner und verfügen über keinen einzigen in die Nordsee einmündenden Fluß für Schifffahrt und Entwässerung. Die Weser, soweit sie Grenzfluß ist, untersteht den drei Uferstaaten Preußen, Bremen und Oldenburg. Der obere Lauf der Hunte ist als Grenzfluß nur in halber Breite unserer Hoheit unterworfen und streckenweise sogar durch einen Grenzstreifen des Nachbarstaates an unserem Ufer unserer Einwirkung versperrt. Die Schwierigkeiten, die Haase und ihre Zuflüsse einer wirksamen Entwässerung der oberen Distrikte dienstbar zu machen, sind seit länger als einem Jahrhundert Gegenstand unerquicklicher Verhandlungen, der Hunte—Ems—Kanal, dessen Fortführung und die Verwirklichung weiterer damit zusammenhängender Kanalprojekte rücken nicht von der Stelle. Die größte Stadt unseres Landes, Rüstingen, verdankt ihren Ursprung unstreitig der Entwicklung des Kriegshafens. Die Zugehörigkeit des Gebiets zu Oldenburg und des angrenzenden Wilhelmshavens zu Preußen wird immer von neuem Reibungen erzeugen, die schon einmal

ernstliche Unterhandlungen wegen eines Gebietsaus-
tausches hervorriefen, der zugleich die unglückliche
Zickzackgrenze im Süden ausgleichen sollte.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: ist Olden-
burg den Anforderungen an einen Gliedstaat der
neuen deutschen Republik gewachsen? Wenn man offen
und ehrlich sein will, muß man eingestehen, daß das
Großherzogtum in seinem bisherigen Umfange den
einem B u n d e s s t a a t zukommenden Einfluß schon
unter dem Kaiserreich nicht auszuüben vermochte. Es
mag dahingestellt bleiben, ob Schücking (Staatsrecht
des Großherzogtums Oldenburg, Seite 9) über Ur-
sache und Verlauf der Differenz der inneren
Politik zwischen Oldenburg und Bismarck recht hat,
für die Beurteilung der Stellung eines kleinen
Bundesstaates ist es jedenfalls bezeichnend, wenn er
anführt, daß Oldenburg „für sein politisches Verhalten
durch den Ausschluß von allen Bundesratsausschüssen
bestraft“ wurde. Welchen Einfluß will Oldenburg
sich in der Zukunft sichern, wenn es die beiden Für-
stentümer einbüßt und möglicherweise auch das
Herzogtum im Süden durch Anschluß des Münster-
landes an Westfalen amputiert wird? Schon gegen-
wärtig wird darüber verhandelt, ob nicht Kleinstaaten
unter einer halben oder unter einer ganzen Million
Einwohner von einem Sitz im Reichsrat (dem
Bundesrat des Kaiserreiches entsprechendes Organ)
von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Aber auch
wenn das kleine Oldenburg mit einer Bevölkerung
von knapp 400 000 Seelen einen Sitz in der Reihe der
Gliedstaaten erhält, wird es für den Vertreter möglich
sein, in dem Bewußtsein der verschwindenden mate-
riellen Bedeutung, die er hinter sich hat, mit den Ver-
tretern der größeren Gliedstaaten als ebenbürtiger
Genosse zu verhandeln? Wichtiger noch ist die
weitere Frage, ob ein so kleines Staatswesen in
Theorie und Praxis der Aufgabe gewachsen sein
würde, die Akte der Gesetzgebung, Ausführungsver-
ordnungen und Verwaltung selbständig wahrzuneh-
men, welche auch die neue Reichsverfassung den
Einzelstaaten übrig läßt. Nach den Erfahrungen seit
1866 und 1871 ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die
Regierung eines so kleinen Staates sich dazu wird
verstehen müssen, sich nach allen Seiten zu schicken, an-
zupassen und — abzuschreiben. Der Landtag eines
solchen Gemeinwesens würde zur Bedeutung eines

großen Kreistages zusammenschrumpfen, und die Bevölkerung würde gerade das zu vermiffen haben, was sie zu erhalten strebt: die bundesstaatliche Selbständigkeit; sie würde verkümmern in periodischer Wahlbeteiligung für den Reichstag und von der regelmäßigen politischen Betätigung in einem lebensfähigen Gliedstaat ausgeschlossen sein.

3. Ausblick in Oldenburgs Zukunft.

Das Glend der deutschen Kleinstaaterie beruhte auf dem rechtlichen Bestande staatlich organisierter Gemeinwesen mit der Fiktion eigener Souveränität, die tatsächlich weder imstande waren, Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach außen zu wahren, noch im innern die mit einem Staatswesen verbundenen Pflichten zu erfüllen. Die schweren Gewitter, die nach den geschichtlichen Ereignissen von 1866, 1870/1 durch den Weltkrieg und den Wirbelwind der Revolution vom November 1918 über Deutschland niedergegangen sind, haben unser Vaterland in den Zustand einer verfassungslosen Republik, bestehend aus den ihrer Fürsten und früheren Regierungen beraubten Einzelstaaten, zurückgelassen, denen vorschnell von den gegenwärtigen Machthabern die Zusicherung gemacht ist, daß ohne ihre Zustimmung an den vorhandenen Staatenverbänden nicht geändert werden solle. In den früheren Kämpfen um die Gestaltung Deutschlands ist kaum ernstlich die Idee von der Bildung eines Einheitsstaates hervorgetreten; zu tief gewurzelt war das Verlangen nach Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen Länder und Stämme und deren bisheriger Selbständigkeit, und auch heute macht der Ruf der Unitarier weniger den Eindruck einer Volksstimme, die auf innerem Bewußtsein und Ueberzeugung beruht, als den der Geltendmachung eines doktrinären Glaubenssatzes. Dem Bedürfnis unseres Volkes nach einem einheitlichen Vaterlande entspricht und genügt die Schaffung eines Bundesstaates, in dem die Reichsgewalt mit dem Reichstag in Verfassung, Gesetzgebung, Anstalten und Aufsicht alles das vereinigt, was in allgemeinen Interesse einheitliche Ordnung erheischt. Nach der anderen Seite ist die Tendenz in allen Teilen Deutschlands dahin gerichtet, daß der